listischen Ideologie im Sinne eines Antagonismus betont. Es erscheint uns wichtig, daß dieses Problem, das von großer praktischer Bedeutung ist, auch von den Philosophen eine weitere theoretische Bearbeitung erfährt.

Wir stimmen Lutzke auch darin zu, daß nur die Verbrechen Ausdruck eines antagonistischen Widerspruchs und des Klassenkampfes gegen die Arbeiter-und-Bauern-Machf sind, die aus einer feindlichen Einstellung zu unserem sozialistischen Staat und seiner Gesellschaftsordnung heraus begangen werden[10]. Wir schließen uns seiner Forderung an, daß, damit in jedem Falle der wirklich zugrunde liegende Widerspruch aufgedeckt werden kann, der umfassenden Feststellung der subjektiven Beweggründe und Absichten des Täters wie seiner Gesamtpersönlichkeit in der Praxis besonders große Beachtung beigemessen werden muß.

Nachdem Lekschas/Renneberg feststelien, daß die Kriminalität in der UdSSR gegenwärtig keine „politische Stoßrichtung" mehr besitze, jetzt „objektiv" keinen inneren Versuchen zum Sturz oder zur Untergrabung der Arbeiter-und-Bauern-Macht mehr entgegenkommt[11], stellen sie die These auf, daß der Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit mit fortschreitender Entwicklung einen neuen Inhalt erhält. Wenn bisher die Gesellschaftsgefährlichkeit (als „soziales Wesen des Verbrechens") in der „objektiven Tendenz" der Kriminalität zur Konterrevolution — in ihrem so gesehenen Klassenkampfcharakter — bestanden habe, trete jetzt „die wesentlich allgemeinere Seite der Kriminalität in den Vordergrund: ihre absolute soziale Unvereinbarkeit mit dem Kommunismus .". D i e s e „Unverträglichkeit der Kriminalität mit den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen" werde „immer größer", je weiter die Gesellschaft zum Kommunismus fortschreitet.

Diese These muß in mehrfacher Hinsicht angegriffen werden[1-.] Sie führt zunächst zu der Konsequenz, daß, weil ja der Inhalt der Gesellschaftsgefährlichkeit stets größer werde, damit auch die Gesellschaftsgefährlichkeit konkreter strafbarer Handlungen mit fortschreitender Entwicklung zunähme. Das muß aber zwangsläufig in der Praxis der Sträfverfolgungsorgane zur Verschärfung des Strafzwangs in der Periode des Sozialismus und in der Periode des Übergangs zum Kommunismus führen, was offensichtlich sektiererisch ist und den Ergebnissen des XX. und des XXII. Parteitages der KPdSU sowie der Grundlinie der Strafpolitik unserer Partei und unseres Staates widerspricht.

Die These muß auch deshalb angegriffen werden, weil Lechschas und Renneberg u. E. die moralisch-politische Verwerflichkeit (eine Eigenschaft jedes Verbrechens, die n e b e n der GesellschaftsgefährlichkeiL gegeben ist) hier faktisch an die Stelle der Gesellschaftsgefährlichkeit setzen. Sie übersehen dabei, daß die Gesellschaftsgefährlichkeit u. E. den realen, objektiv vorhandenen Widerspruch der Straftat zu den objektiv gegebenen Erfordernissen der gesellschaftlichen Weiterentwicklung und das Verhältnis zwischen der in der Straftat zum Ausdruck kommenden Kraft des Alten und der Kraft der neuen, sozialistischen Verhältnisse ausdrückt.

Wenn also schon von einer Wandlung des Inhalts der Gesellschaftsgefährlichkeit gesprochen wild, dann kann sie nur darin bestehen, daß die Kriminalität immer weniger objektiv die gesellschaftliche Entwicklung zu bremsen vermag, da die sozialistische Gesellschaft ständig reifer und stärker wird. Dieses Erstarken der sozialistischen Gesellschaft ist ja auch nichts anderes als der Ausdruck dafür, daß die Kriminalität immer unvereinbarer mit den neuen Verhältnissen wird, daß sich die Gesellschaft gegenüber der Kriminalität immer unduldsamer verhält. Daraus ergibt sich zugleich der Hauptweg zur Überwindung dieser Rudimente des Alten: Die Gesellschaft wird immer mehr selbst befähigt, die Bekämpfung der Kriminalität in ihre eigenen Hände zu nehmen.

Lekschas und Renneberg stehen mit ihrer These von der zunehmenden Gesellschaftsgefährlichkeit der Kriminalität nicht allein da. Hin der er beispielsweise schrieb vor einiger Zeit:

> „Unter den Bedingungen des Kampfes für den Sieg der sozialistischen Gesellschaftsordnung wird die Kriminalität trotz ihres quantitativen Rückgangs ... *immer unerträglicher,* weil sie *wegen ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen,* insbesondere wegen der Konservierung der ideologischen Positionen des Kapitalismus, *in zunehmendem Maße zu einem ernsten Hemmnis* bei der bewußten Durchsetzung der Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung wird."[13]

Wenn auch Hinderer diese These nicht näher begründet, ist es doch interessant, daß er sie benutzt, um die Notwendigkeit der verstärkten Einbeziehung der Werktätigen in die Bekämpfung der Kriminalität zu betonen. Diese Forderung muß natürlich unter einer solch falschen Voraussetzung „aufgepfropft" erscheinen.

Hinderers These basiert offensichtlich auf ähnlichen Unterschätzungen des Entwicklungsstandes unserer Gesellschaft, wie man sie bei Lekschas und Renneberg findet. Tatsächlich sind doch die ideologischen Positionen des Kapitalismus bei uns bereits weitgehend besiegt und werden ständig weiter überwunden, nachdem die materiellen Verhältnisse schon seit längerer Zeit grundlegend geändert sind und der Aufbau des Sozialismus zur täglichen Sache Millionen Werktätiger geworden ist. Deshalb ist es direkt falsch — und in der praktischen Konsequenz sogar gefährlich —, von einer Zunahme der gesellschaftlichen Auswirkungen der Kriminalität im Sinne einer Stärkung der ideologischen Positionen des Kapitalismus zu sprechen. Dahinter stecken u. E. sowohl die lebensfremde Ansicht, daß die sozialistische Gesellschaft eine Gesellschaft von „Idealmenschen" sei, deren Entwicklung geradlinig und konfliktlos, ohne Widersprüche verläuft, als auch die dogmatische Position, daß sich jeder Täter mit seiner Tat außerhalb der sozialistischen Gesellschaft stellt und erst mittels der staatlichen oder gesellschaftlichen Reaktion wieder in die Gesellschaft „einbezogen" werden müßte. In Wirklichkeit steht die Masse der Täter geringerer Straftaten fest auf dem Boden der sozialistischen Ordnung und k a n n deshalb auch unmittelbar in der Gesellschaft und durch die Gesellschaft selbst umerzogen werden.

Unseres Erachtens muß die Entwicklung des gesellschaftlichen Bewußtseinsstandes auch die Grundlage für strafrechtliche Formulierungen und Begriffsbildungen sein, so daß die Strafrechtswissenschaft und ihre Thesen sich fest in der gesellschaftlichen Wirklichkeit fundieren und nicht in leeren Phrasen oder toten Dogmen.

Hinderer wie auch Lekschas und Renneberg vermengen Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit der Kriminalität und desorientieren damit die Praxis. Folgte man ihreh Gedanken, so würden die v e r s c h i e d e n e n wesentlichen Beziehungen der Straftat zur Gesellschaft negiert und die weitere Ausarbeitung der Verbrechenslehre und der Lehre von der Strafe in ein dogmatisches, lebensfremdes Schema gezwängt werden. Jede Straftat ist

10 NJ 1962 S. 341.

11 NJ 1962 S. 78.

12 vgl. dazu bereits die Ausführungen von Melzer und Klotseh in NJ 1962 S. 208 H.

13 **Beiträge zum Strafrecht, Heft 5, Berlin 1961, S. 104 (Hervorhebungen von den Verf.).**